

## **Anerkannte ausländische postsekundäre Bildungseinrichtungen, zeitlicher Geltungsbereich, Interpretation**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung teilt zur Frage, ob ein akademischer Grad, der von einer zum Verleihungszeitpunkt anerkannten, aber heute nicht mehr existierenden ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung verliehen wurde, auch heute anerkannt werden kann, aus gegebenem Anlass Folgendes mit:

1. Die Definition des § 51 Abs. 2 Z 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, bzw. des § 4 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes - FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung ist zwar gegenwartsbezogen formuliert, jedoch hängt dies mit ihrem Charakter als Definition zusammen; ein Widerspruch gegen eine rückwärts gerichtete Anerkennung lässt sich allein daraus nicht ableiten.
2. Das Verbum „wurde“ im § 88 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 zielt primär auf die Tatsache der Verleihung ab. Wollte man der Theorie folgen, dass für die Anerkennung eines in der Vergangenheit verliehenen akademischen Grades die Existenz der verleihenden Institution in der Gegenwart erforderlich ist, so würde man die zeitlichen Geltungsbereiche für beide Elemente trennen.
3. Gemäß § 124 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 in Verbindung mit § 80 Abs. 9 des Universitäts-Studiengesetzes – UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997, in der zuletzt geltenden Fassung ist das Recht auf die Führung bisher verliehener akademischer Grade unberührt. Das bedeutet, wenn einmal in der Vergangenheit ein Recht auf Führung erworben wurde (auch unter anderen gesetzlichen Voraussetzungen als heute), so bleibt dieses Recht jedenfalls bestehen.
4. Daraus ist zu schließen, dass ein einmal rechtsgültig verliehener akademischer Grad jedenfalls so lange geführt werden kann, wie nicht die Verleihung als solche aufgehoben wird (z.B. durch ein Verfahren, dem in Österreich § 68a AVG entspräche). Der Verlust des Status der anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung für die Institution, die seinerzeit die Verleihung durchgeführt hat, steht dem nicht entgegen.
5. Analog dazu ist die Führbarkeit akademischer Grade abzulehnen, wenn die verleihende Institution zum Verleihungszeitpunkt nicht als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt war, selbst wenn sie dies in der Zwischenzeit geworden ist. Analog wird z.B. bei den österreichischen Privatuniversitäten verfahren.
6. Diese Empfehlung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

*Quelle: BMBWK-GZ 53.850/17-VII/11/2003*